

678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

13. 12. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

§ 1. (1) Die Verluste von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen, die zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen eingetreten sind, begründen einen Anspruch nach Artikel 26 § 1 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche sind, soweit sie nicht von den Anspruchsberechtigten selbst geltend gemacht werden, in deren Namen befugt:

- Für die einzelnen Einrichtungen der katholischen Kirche die Erzdiözese Wien,
- für die Einrichtungen der evangelischen Kirche A. und H.B. der evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien,
- für die altkatholische Kirche in Österreich der Synodalrat der altkatholischen Kirche in Wien.

§ 2. (1) Die Ansprüche gemäß § 1 sind beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden, welches die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien zur Entgegennahme dieser Anmeldungen in seinem Namen durch Verordnung ermächtigen kann.

(2) Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, ergeht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz.

Abschnitt II.

§ 3. Die durch die Auflösung der Religionsfonds eingetretenen Vermögensübertragungen

stellen eine Vermögensentziehung im Sinne des Artikels 26 § 1 des Staatsvertrages und der Rückstellungsgesetze dar.

§ 4. (1) Zur Besorgung der nachstehend angeführten Aufgaben und zur Sicherung der ursprünglichen Zweckbestimmung der ehemaligen Religionsfonds wird die Religionsfonds-Treuhandstelle errichtet.

(2) Die Religionsfonds-Treuhandstelle ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes und hat ihren Sitz in Wien.

§ 5. (1) Das Vermögen, das am 13. März 1938 im Eigentum eines Religionsfonds gestanden ist und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwaltet wird, geht mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1946, in das Eigentum der Religionsfonds-Treuhandstelle über.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen stellt durch Bescheid fest, welche Vermögenschaften im einzelnen unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen. Das Bundesministerium für Finanzen kann diese Befugnis durch Verordnung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien übertragen, welche in diesem Falle die Bescheide im Namen des Bundesministeriums für Finanzen erläßt.

§ 6. Hinsichtlich des Vermögens, das am 13. März 1938 im Eigentum eines Religionsfonds gestanden ist und nicht unter § 5 Abs. 1 fällt, wird die Religionsfonds-Treuhandstelle durch dieses Bundesgesetz berechtigt, Rückstellungsansprüche auf solche Vermögen nach den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze geltend zu machen.

§ 7. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1951, gelten mit der Maßgabe, daß die Religionsfonds-Treuhandstelle Eigenbedarf und Selbstbetrieb nach § 1 Abs. 4 des Ersten, § 1 Abs. 5 des Zweiten und § 12 des Dritten Rückstellungsgesetzes nicht geltend machen kann.

§ 8. (1) Die Befugnisse der Religionsfonds-Treuhandstelle zur Verfügung über die nach § 5 oder § 6 rückgestellten Vermögen sind im übrigen auf die eines öffentlichen Verwalters im Sinne des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953, eingeschränkt.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht ist zuständig, im Einvernehmen mit den jeweils in Betracht kommenden Bundesministerien die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

(3) Bei der grundbücherlichen Einverleibung von Rechten zugunsten der Religionsfonds-Treuhandstelle sind gleichzeitig die Beschränkungen gemäß Abs. 1 im Grundbuch ersichtlich zu machen.

§ 9. (1) Die Religionsfonds-Treuhandstelle wird durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, das aus vier Mitgliedern besteht, die dem Stande der Beamten des Dienststandes der Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen sind.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Bundesregierung bestellt und abberufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auch Sitzungsgelder dürfen nicht bezahlt werden.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht; im Falle seiner Verhinderung übt das rangälteste Mitglied die Funktion des Vorsitzenden aus.

(4) Das Kuratorium wird nach außen vom Vorsitzenden vertreten.

§ 10. (1) Das Kuratorium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; sie unterliegt der Genehmigung durch die Bundesregierung und ist nach Erteilung der Genehmigung im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des auch sonst mitstimmenden Vorsitzenden. Die Überstimmten können die endgültige Entscheidung des Bundesministers für Unterricht verlangen.

(4) Dem Kuratorium wird zu seiner Unterstützung ein Büro angegliedert; das nötige Personal wird vom Bundesministerium für Unterricht beigestellt.

§ 11. (1) Für die Religionsfonds-Treuhandstelle wird in der Weise rechtsgültig gezeichnet, daß entweder der Vorsitzende oder ein vom Kuratorium zu bestimmendes Mitglied gemeinsam

mit einem zweiten Mitgliede des Kuratoriums der Bezeichnung „Religionsfonds-Treuhandstelle“ ihre Unterschrift beisetzen.

(2) Das Bundesministerium für Unterricht hat über die Zeichnungsberechtigung eine Amtsbestätigung auszustellen.

§ 12. (1) Die Religionsfonds-Treuhandstelle errichtet alljährlich für den 31. Dezember einen Rechnungsabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen und legt ihn spätestens am 30. April des nächstfolgenden Jahres dem Bundesministerium für Unterricht vor.

(2) Die Gebarung der Religionsfonds-Treuhandstelle unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof.

§ 13. Die Religionsfonds-Treuhandstelle kann sich vor Gericht, vor den Verwaltungsbehörden, dem Verwaltungsgerichtshofe sowie dem Verfassungsgerichtshofe durch die Finanzprokurator vertreten lassen.

§ 14. Die Religionsfonds-Treuhandstelle kann mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien die unmittelbare Verwaltung ihrer Liegenschaften Dienststellen des Bundes oder — insbesondere was ihren Forstbesitz anlangt — den Österreichischen Bundesforsten übertragen.

§ 15. Die Religionsfonds-Treuhandstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht.

Abschnitt III.

§ 16. Solange das Kuratorium (§§ 9 bis 11) nicht konstituiert ist und keine genehmigte Geschäftsordnung besitzt, wird die Religionsfonds-Treuhandstelle durch das Bundesministerium für Unterricht vertreten und verwaltet.

§ 17. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Urkunden und Schriften, welche die Übertragung von Vermögenswerten zum Gegenstande haben, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, der Grunderwerbsteuer, den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Unterricht, und zwar hinsichtlich des § 17 im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium, betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Artikel 26 § 1 des Staatsvertrages hat Österreich die Verpflichtung auferlegt, in allen Fällen, in denen Vermögensschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das betreffende Vermögen zurückzugeben und die gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen, soweit derartige Maßnahmen nicht schon getroffen sind. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe oder Wiederherstellung soll für die auf Grund der angeführten Maßnahmen erlittenen Verluste eine entsprechende Entschädigung gewährt werden.

Zu den im Sinne der eingangs erwähnten Bestimmung des Staatsvertrages Geschädigten gehören insbesondere die gesetzlich anerkannten Kirchen, denen vor allem durch die Bestimmungen des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, GBl. f. d. L. O. Nr. 543/1939 und die zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen¹⁾ in einschneidendem Ausmaße Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen entzogen wurden.

Der § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes hat nachstehenden Wortlaut:

„Im Hinblick auf die durch dieses Gesetz den im § 1 genannten Kirchen eröffneten Einnahmequellen werden die Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, der Gemeinden, der Kultusverbände (Pfarr- und Kultusgemeinden) und der öffentlichen Patrone zur Deckung des im § 1 genannten Bedarfes beizutragen, aufgehoben. Ebenso werden für alle anderen die Verpflichtungen zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Leistungen aufgehoben, soweit sie nicht auf dem privaten Patronat oder auf Privatrechtstiteln beruhen.“

- 1) 1. Durchführungsverordnung, GBl. f. d. L. O. Nr. 718/1939.
2. Durchführungsverordnung, GBl. f. d. L. O. Nr. 1408/1939.
3. Durchführungsverordnung, GBl. f. d. L. O. Nr. 45/1940.

Hiebei ist festzustellen, daß das Recht zur Einhebung von Kirchenbeiträgen keineswegs erst durch dieses Gesetz eingeführt wurde, da die in Rede stehenden gesetzlich anerkannten Kirchen ein solches Recht schon im Rahmen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, geübt haben. Die im Kirchenbeitragsgesetz zuerkannte Berechtigung zur Einhebung von Kirchenbeiträgen stellte daher für die damit bedachten Kirchen, nämlich die katholische Kirche, die evangelische Kirche A. und H. B. und die altkatholische Kirche kein Novum dar, sodaß die im § 5 enthaltene Motivierung, daß die Aufhebung von Verpflichtungen gegenüber diesen Kirchen wegen der „eröffneten Einnahmequellen“ erfolgte, der sachlichen Berechtigung entbehrte.

Durch diesen § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes und die Durchführungsverordnungen wurden insbesondere folgende Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen entzogen:

a) der katholischen Kirche:

1. Die ihr gegenüber den Religionsfonds, welche kirchlichen Zwecken dienende und staatlich verwaltete Sondervermögen waren, zustehenden Rechte. Auf diese Religionsfonds wird im übrigen noch näher eingegangen werden.

2. Die im Grunde der Kongrua-Novelle 1921, BGBl. Nr. 403, und der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 140/1923, von den katholischen Geistlichen an die Religionsfonds eingezahlten Pensionsbeiträge. Durch diesen Entzug wurde die katholische Kirche insofern geschädigt, als sie nunmehr für den Pensionsaufwand ihrer Geistlichen zur Gänze allein aufzukommen hat.

3. Die Leistungen aus den öffentlichen Patronaten.

4. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 232, vereinbarten und zum Großteil noch ausstehenden Annuitäten für die gesetzlich vorgesehene Ablösung regelmäßig wiederkehrender Naturalleistungen.

5. Zahlreiche Ansprüche auf verschiedene Naturalleistungen, Giebigkeiten und

4

kirchliche Baulasten gegenüber Gemeinden, Grundbesitzern und anderen.

b) der evangelischen Kirche:

1. Die zufolge des § 20 des Protestantentpatentes 1861 zugestandene jährliche Staatspauschalunterstützung.

2. Die Dotierung des — bis 1939 allerdings als staatliche Behörde bestandenen — evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

c) der altkatholischen Kirche:

Die jährlich gewährten staatlichen Subventionen.

Alle diese vorangeführten entzogenen Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen haben nun angesichts des Artikels 26 des Staatsvertrages eine neue und andersartige Aktualität erhalten. Diese besteht darin, daß im Artikel 26 § 1 eine neue, unmittelbare Rückstellungsverpflichtung geschaffen wurde, die über die bisherige Rückstellungsgesetzgebung hinausgeht, sodaß hinsichtlich gewisser Rechte und Ansprüche eine Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Grund dieser Bestimmung geboten ist.

Handelt es sich bei den bisher dargestellten Entziehungen um unmittelbare Schädigungen der erwähnten Kirchen, so ist des weiteren noch auf folgenden Umstand hinzuweisen: Im Zusammenhang mit § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes wurden durch die zu diesem Gesetz ergangene Dritte Durchführungsverordnung, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 45/1940, die bis dahin ländersweise getrennt bestandenen Religionsfonds aufgelöst und ihr Vermögen dem Deutschen Reich übertragen. Diese Religionsfonds, die zumeist in der josephinischen Ära aus Kirchenvermögen gebildet wurden, waren selbständige Zweckvermögen stiftungsähnlicher Art, die, wie schon erwähnt, vom Staate ausschließlich für Zwecke der katholischen Kirche verwaltet wurden und daher kirchlichen Charakter trugen. Ihr Vermögen stand weder im direkten Eigentum der Kirche oder ihrer Einrichtungen noch im Eigentum des Staates, sondern eben im Eigentum der Fonds selbst. Sie wurden vom Staate aus seinen Mitteln regelmäßig dotiert und es wurde aus ihnen vor allem die für die katholische Geistlichkeit erforderliche Mindestbesoldung (Kongrua) sichergestellt.

Die Auflösung dieser Fonds und die Übertragung ihrer Vermögen, die aus Kirchen und sonstigen Gebäuden, aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie aus Bargeld bestanden, an das Deutsche Reich hatte aber nicht nur eine mittelbare Schädigung der katholischen Kirche — deren Bedürfnisse wurden zu einem Großteil aus diesen Fonds gedeckt — zur Folge, sondern stellten auch unmittelbar eine

nationalsozialistische Maßnahme gegen die Fonds selbst dar, die wegen ihres kirchlichen Charakters auf diese Weise nicht nur ihres Vermögens, sondern auch ihrer Existenz beraubt wurden.

Diese Maßnahmen stellen sohin ebenfalls eine Entziehung von Vermögensschaften dar, deren Rückstellung nach den bestehenden Rückstellungsgesetzen nur deshalb nicht geltend gemacht werden konnte, weil die Religionsfonds nicht wiederhergestellt wurden und bisher auch kein anderweitiger Anspruchsberechtigter gesetzlich festgelegt worden ist. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang dieser Vermögenskomplexe mit den vorerwähnten Ansprüchen der katholischen Kirche gemäß Artikel 26 § 1 des Staatsvertrages ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, auch die Sicherstellung der Vermögensschaften der ehemaligen Religionsfonds gesetzlich zu ermöglichen und insbesondere zu verhindern, daß durch die Bestimmung des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages diese Vermögensschaften für eine vollkommen widmungswidrige Verwendung verfallen. Dies soll dadurch geschehen, daß die Religionsfonds-Treuhandstelle als Rechtsperson geschaffen wird, der das ehemalige Religionsvermögen in ein treuhändiges Eigentum übergeben wird, bis die endgültige gesetzliche Regelung im Sinne des § 2 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgt sein wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wird bemerkt:

Abschnitt I regelt die aus Artikel 26 § 1 des Staatsvertrages sich ergebenden unmittelbaren Vermögensansprüche der Kirchen.

Abschnitt II behandelt die treuhändige Sicherstellung der ehemaligen Religionsfondsvermögen.

Abschnitt III enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 1:

Durch diese Bestimmung wird der im Artikel 26 § 1 des Staatsvertrages begründete Anspruch der geschädigten Kirchen auf Wiedergutmachung ihrer Verluste, die durch die nationalsozialistischen Maßnahmen eingetreten sind, gesetzlich festgehalten. Aus Gründen der Vereinfachung ist im Absatz 2 vorgesehen, daß namens der zahlreichen einzelnen Einrichtungen, vor allem der katholischen Kirche, auch je ein Generalbevollmächtigter für jede Kirche Aktivlegitimation erhält.

Zu § 2:

Nach Absatz 1 sind die Ansprüche vorerst einmal anzumelden, um einen genauen Überblick über die einzelnen Ansprüche zu gewinnen. Erst dann wird es möglich sein, eine endgültige Regelung dieser Frage zu schaffen. Dies hat nach dem

Absatz 2 innerhalb eines Jahres durch Bundesgesetz zu geschehen.

Zu § 3:

Hiedurch wird von Gesetzes wegen ausgesprochen, daß der Verlust des Vermögens, den die Religionsfonds durch ihre Auflösung erlitten haben, eine Vermögensentziehung darstellt.

Zu § 4:

Vorerst erfolgt nicht einfach die Wiederherstellung der Religionsfonds, vielmehr soll eine Rechtsperson geschaffen werden, der das ehemalige Religionsfondsvermögen rückgestellt werden kann.

Zu § 5:

Das heute auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer verwaltete ehemalige Religionsfonds-Vermögen steht dem Umfange nach fest. Es wird daher die Rückstellung dieser Vermögen, die den weitaus größten Teil des ehemaligen Religionsfonds-Vermögens ausmachen, von Gesetzes wegen ausgesprochen, um unnötige administrative Rückstellungsverfahren zu ersparen.

Zu § 6:

Soweit das ehemalige Religionsfonds-Vermögen nach der Auflösung der Religionsfonds infolge von Rechtsgeschäften oder sonstigen Akten der Vermögensübertragung derzeit im Eigentum dritter Personen steht, kann die Rückstellung aus Gründen des rechtsstaatlichen Prinzips nur im ordentlichen Verfahren durchgeführt werden.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht den Grundsätzen der Rückstellungsanspruchsgesetze und stellt überdies einen Schutz der derzeitigen Bestandnehmer dar.

Zu § 8:

Da die Religionsfonds-Treuhandstelle, wie ja schon ihr Name ausspricht, nicht der definitive Eigentümer der rückgestellten Vermögen ist, wer-

den ihre Rechte von Gesetzes wegen auf die eines öffentlichen Verwalters eingeschränkt; die erforderlichen Genehmigungen für Verfügungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen (§ 6 Absatz 3 des Verwaltergesetzes), obliegen dem Bundesministerium für Unterricht, das schon vor 1938 die Aufsicht über die Religionsfonds geführt hat.

Zu den §§ 9 bis 11:

Als einziges Organ der Religionsfonds-Treuhandstelle ist das Kuratorium vorgesehen.

Zu den §§ 12 und 13:

Im Hinblick auf die vorliegenden öffentlichen Interessen ist einerseits die Überprüfung durch den Rechnungshof, andererseits die mögliche Vertretung durch die Finanzprokuratur vorgesehen.

Zu § 14:

Der weitaus größte Teil des in Betracht kommenden Vermögens besteht aus Forstbesitz, der schon derzeit in der unmittelbaren Verwaltung der Österreichischen Bundesforste steht. Da nicht beabsichtigt ist, darin eine Änderung eintreten zu lassen, ist die vorliegende gesetzliche Ermächtigung vorgesehen.

Zu § 15:

Der Wahrnehmung öffentlicher Interessen soll auch die Aufsicht durch das Bundesministerium für Unterricht dienen.

Zu § 16:

Diese Übergangsbestimmung erscheint notwendig, um die von der Religionsfonds-Treuhandstelle zu besorgenden Maßnahmen zeitgerecht in Angriff nehmen zu können.

Zu § 17:

Die Gebührenbefreiung ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Religionsfonds-Treuhandstelle.

Eine Bestimmung darüber, wer über die Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle zu entscheiden hat, ist überflüssig, da dies wieder nur durch ein Gesetz möglich ist, ein Hinweis darauf aber sinnlos wäre.